

Öffentlichkeitsinformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Störfallverordnung verlangt von Betreibern von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe gehandhabt werden, die Information der Nachbarschaft über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls.

Die Störfallverordnung hat dabei das Ziel, Risiken und Gefahren industrieller Störfälle für die Öffentlichkeit zu verringern und Umwelt und Nachbarschaft vor Gefahren zu schützen.

Da wir eine Anlage betreiben, die der Störfallverordnung unterliegt, informieren wir Sie mit diesem Infoblatt über die Sicherheitsmaßnahmen des Flüssiggas-Tanklagers und das richtige Verhalten bei Störfällen.

Im Folgenden finden Sie eine Handlungsempfehlung:

Dem Unternehmen Propan Geppert GmbH liegt sehr viel daran, mit allen Bewohnern der Umgebung des Flüssiggaslagers in guter Nachbarschaft zu leben. Diese Mitteilung ist als Teil einer offenen Informationspolitik gegenüber den Bürgern und Nachbarn zu verstehen und sollte nicht Anlass zur Beunruhigung geben. Betrachten Sie diese Information daher als Teil unserer Sicherheitsvorsorge.

Im Abstand von drei Jahren erfolgt eine Vor-Ort-Besichtigung entsprechend § 16 StörfallV.

Propan Geppert GmbH – Der Sicherheit von Mitarbeitern und der Öffentlichkeit verpflichtet

Das Flüssiggas-Tanklager Reitwein wurde 1996 erbaut und ist seit dem kontinuierlich auf dem Stand der Technik gehalten worden. Es befindet sich mit einer Gesamtfläche von ca. 15.500m² an der ehemaligen Bahnstrecke. Die Gesamtlagerkapazität beträgt ca. 150 t Flüssiggas.

Sicherheit im Umgang mit Flüssiggas hat bei uns eine 65 jährige Tradition und ist für uns oberstes Gebot. Störfälle im Sinne der Störfallverordnung haben sich bislang bei uns nicht ereignet.

Gemeinsam mit den zuständigen Behörden werden wir auch weiterhin dafür sorgen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen laufend dem Stand der Technik gehalten werden. Gesundheitsgefahren für die Umgebung unseres Flüssiggaslagers und unserer Mitarbeiter können wir somit ausschließen.

Mai 2017

Propan Geppert GmbH, Am Bahnhof 1, 15328 Reitwein 033601 4550

Entsprechend § 8a der Störfall-Verordnung informieren wir Sie über:

1. Name des Betreibers Propan Geppert GmbH

Anschrift des Betriebsbereiches: Propan Geppert GmbH Am Bahnhof 1 15328 Reitwein

2. Anwendung der Störfall-Verordnung / Erfüllung der vorgegebenen Sicherheitspflichten. Der Betriebsbereich des Flüssiggas-Tanklagers unterliegt seit seiner Inbetriebnahme den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der Störfallverordnung. Alle Informationen gegenüber der zuständigen Behörde, die sich aus den Grundpflichten der Störfallverordnung ergeben, wurden erfüllt. Wir sind verpflichtet, ein Sicherheitskonzept n. § 8 zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Tätigkeit/-en im Betriebsbereich Das Flüssiggas-Tanklager dient der Lagerung und dem Umschlag von Flüssiggas nach DIN 51622 (Propan/ Butan und deren Gemische). Das Flüssiggas wird durch Großtankwagen angeliefert und in einen erdgedeckten Lagerbehälter eingefüllt. An den Tankwagenfüllstellen werden Tankwagen aus dem Lagerbehälter zur Belieferung von Kundenbehältern gefüllt. Außerdem wird die umweltverträgliche Energie Flüssiggas in der modernen Flaschenfüllstelle in die bekannten Propangasflaschen verschiedener Größen umgefüllt. Von hier aus werden die Flaschen an Gewerbe- und Privatkundschaft durch Flaschenverteilerfahrzeuge verteilt.

4. Stoffe/Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können; wesentliche Gefährlichkeitsmerkmale Von der in der Störfall-Verordnung genannten Vielzahl von Stoffen, die einen Störfall verursachen können, ist im Tanklager nur ein Stoff, Flüssiggas, vorhanden. Die Aufnahme in die Liste der Störfallstoffe ergibt sich allein daraus, dass es sich um brennbares Gas handelt.

Stoff Flüssiggas (Propan/Butan nach DIN 51622) Kennzeichnung gemäß Verordnung 1272/2008 EG

Gefahren- Bildet mit Sauerstoff (Luft) explosive hinweise Gemische. H 220 extrem entzündbares Gas H 280 enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren Feuer, offenes Licht und Rauch vermeiden, von Zündquellen fernhalten. Für ausreichende Belüftung sorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Flüssiggas ist schwerer als Luft und verharrt mehr oder weniger am Boden. Evtl. austretende Gasmengen sind als Nebel zu erkennen und verteilen sich Schwaden förmig bis zu einer Höhe von ca. einem Meter über dem Erdboden. Hat die Gaswolke eine bestimmte Größe erreicht, dehnt sich der zündfähige Bereich nicht weiter aus.

5. Gefährdungsarten bei einem Störfall / mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Definition des Begriffes „Störfall“ Ein Störfall ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei der aus dem Tanklager, durch Ereignisse wie z.B. durch eine Leckage, austretendes Flüssiggas und eine sich bildende explosive Gaswolke sofort oder später ernste Gefahr hervorrufen wird. Unter ernster Gefahr ist zu verstehen: die Bedrohung der Gesundheit und des Lebens von Menschen, eine Schädigung der Umwelt (Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre), eine Schädigung von Sachgütern. Generell gilt, dass freiwerdendes Gas weder giftig noch wassergefährdend ist. Flüssiggas ist umweltverträglich für Luft, Wasser, Grund und Boden. Es muss lediglich vermieden werden, dass sich ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet und auf eine Zündquelle stößt. Im Bereich des Lagers selbst ist hierfür durch die Sicherheitsvorkehrungen Sorge getragen. Ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch kann durch das Zusammenwirken von Sicherheitseinrichtungen und Schutzbereichen nicht außerhalb des Betriebsgeländes gelangen. Dennoch soll laut Störfallverordnung bei Beachtung aller technischen und

betriebsorganisatorischen Vorsorgemaßnahmen angenommen werden, dass bei Verkettung einer Vielzahl unglücklicher Umstände – eine Gasmenge freigesetzt wird, die auch außerhalb des Betriebsgeländes noch ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet. In diesem Fall ist durch entsprechende Warnung dafür Sorge zu tragen, dass auch die vorübergehend betroffenen Nachbarflächen frei von Zündquellen bleiben, bis sich das Gasgemisch hinreichend verdünnt hat, so dass eine Zündung ausgeschlossen ist. Somit besteht die einzig denkbare Gefahr im Zusammenhang mit der Lagerung von Flüssiggas (Propan/Butan) darin, dass es zu ungewollten Gasaustritten mit Brand- bzw. Explosionsfolge durch Zündung der Gaswolke kommen könnte. Dementsprechend zielen die für den Bau und Betrieb eines Flüssiggaslagers geltenden Sicherheitsvorschriften darauf ab, jeden Gasaustritt aus der Anlage sowie eine daraus resultierende Brand- und Explosionsgefährdung auszuschließen.

6. Warnung und fortlaufende Information über den Verlauf eines Störfalls Störfall: Bei einem derartigen Ereignis werden durch die Propan Geppert GmbH folgende Stellen informiert: Feuerwehr Reitwein, Polizei, Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg und die unmittelbare Nachbarschaft. Die weitere Information der Bevölkerung erfolgt, ebenso wie die laufende Unterrichtung, durch die Polizei bzw. Feuerwehr.

7. Verhalten der Bevölkerung im Störfall Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln auf der letzten Faltblatt.

8. Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bei einem Störfall Die Firma Propan Geppert GmbH hat im Betriebsbereich des Flüssiggas Tanklagers – in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen getroffen.

Dazu gehören:

- der Lagerbehälter ist mit einer 1 m starken Erddeckung #
- versehen Hydranten, automatische Berieselungseinrichtungen und eine Vielzahl von Pulverlöschern stehen bereit
- Gaswarnanlagen sind installiert
- sämtliche elektrischen Einrichtungen entsprechen den strengen Richtlinien für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen
- Lagerbehälter und Nebeneinrichtungen sind mit redundanten Sicherheitseinrichtungen und Schnellschlußarmaturen ausgerüstet, bei Not-Aus geht die Anlage in fail-safe
- Lagerbehälter, Füllrichtungen, Rohrleitungen sowie die gesamte Sicherheits- und Elektrotechnik werden regelmäßig gewartet und nach einem festgelegten Zeitplan durch eigene Sachkundige und externe Sachverständige geprüft
- die Mitarbeiter werden wiederkehrend speziell für den Umgang mit Flüssiggas geschult
- Videoüberwachung des Betriebsbereiches
- Betriebsanweisungen, die auf einen störungsfreien Arbeitsablauf und die Vermeidung von Bedienungsfehlern ausgerichtet sind, werden ebenso wie der Alarm- und Gefahrenabwehrplan regelmäßig in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden fortgeschrieben
- in regelmäßigen Zeitabständen wird zusammen mit der Feuerwehr ein Probealarm ausgelöst und das Verhalten bei einer Betriebsstörung trainiert. Für den Fall, dass es durch Fehlbedienung oder technisches Versagen trotzdem zu einer Gasfreisetzung kommt, ist durch vielfältige Schutzvorkehrungen dafür Sorge getragen, dass die Menge des freiwerdenden Gases begrenzt wird

Die behördlichen Prüfungen in dem Genehmigungsverfahren haben ergeben, dass keine Umweltbeeinträchtigungen oder sonstige Gefahren von der Anlage für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit festzustellen sind.

9. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Die Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen innerhalb des Betriebsbereiches ist durch den internen Gefahrenabwehrplan abgedeckt. Die Abstimmung des Gefahrenabwehrplanes zwischen Behörde und Unternehmen gewährleistet eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller beteiligten Einsatzkräfte und damit eine effektive Gefahrenabwehr. Allen Anordnungen von Notfall- und Rettungsdiensten ist bei Eintreten eines Störfalles unbedingt Folge zu leisten.

10. Einholen weiterer Informationen Weitere Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das Korrekte Verhaltensweisen erhalten Sie von der Füllstelle oder entnehmen Sie dem Faltblatt:

Füllstellenleiter Tel.: 033601 – 4550 Geschäftsführer Tel.: 030 – 751 10 10

Infoblatt

Verhaltensregeln bei einem Störfall

- Bei Wahrnehmung von
- Gasgeruch
 - Rauchwolke
 - Lauter Knall
- Oder Informationen durch
- Benachrichtigung aus der Nachbarschaft
 - Sirensignal
 - Rundfunkdurchsagen

Verhalten Sie sich bitte **strikt** nach folgenden Regeln:



- Vom Unfallort entfernen und fernhalten
- Keine Fahrzeuge benutzen
- Sofort außerhalb des Gefahrenbereichs begeben
- Kinder ins Haus holen
- Passanten aufnehmen
- Fenster und Türen schließen
- Elektrische Außenanlagen ausschalten
- Aufzüge nicht benutzen
- Nicht in Kellern aufhalten
- Nicht Rauchen und keine Funken verursachen
- Radio einschalten
- Anweisung der Feuerwehr und der Polizei sind Folge zu leisten

Alle getroffenen Aussagen wirken ein wenig verstörend und gelten auch nur im Falle eines Störfalles, der in 65 Jahren bisher nicht aufgetreten ist. Propan Geppert GmbH, seine Mitarbeiter und die Behörden arbeiten stets gewissenhaft zusammen, um solch einen Fall nicht auftreten zu lassen.